



03.09.2024  
Seite 1

Aktenzeichen  
**555 Js 131/24 P**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: ( )

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Herbert-Rabius-Str. 3  
53225 Bonn

Staatsanwaltschaft Bonn, 53222 Bonn  
Rechtsanwalt  
Dubravko Mandić  
Grünwälderstraße 1-7  
79098 Freiburg

**Ermittlungsverfahren gegen Ihren Ma**  
Tatvorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen u. a.  
Ihr Zeichen: S-140/24-RAM

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten habe ich gemäß § 153a Absatz 1 der Strafprozessordnung nach vollständiger Erfüllung der Auflage/Weisung endgültig eingestellt.

Hochachtungsvoll

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Bonn  
Herbert-Rabius-Straße 3  
53225 Bonn



**DUBRAVKO MANDIC**  
— RECHTSANWALT —

**Fachanwalt für Strafrecht**

Grünwälderstraße 1-7  
79098 Freiburg im Breisgau  
Telefon 0761 - 217 729 39  
Telefax: 0761 – 217 729 42  
E-Mail [kanzlei-mandic@gmx.info](mailto:kanzlei-mandic@gmx.info)  
[www.kanzlei-mandic.de](http://www.kanzlei-mandic.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
DE19 6805 0101 0013 9000 94

**In der Strafsache**

13.06.2024

**555 Js 131/24 P**

**S-140/24-RAM**  
**Bitte stets angeben!**

nehme ich Stellung wie folgt

I. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen am 31.12.2023 ein Video auf der Plattform YouTube veröffentlicht zu haben. In die Beschreibung des Videos habe der Beschuldigte „Alles für Deutschland“ geschrieben und sich somit wegen der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen strafbar gemacht.

1. Das Video, das der Beschuldigte veröffentlichte, war ein Beitrag von Maximilian Krah, welcher dieses bereits selbst auf mehrere Plattformen veröffentlichte. Dieser veröffentlichte es mit folgender Beschreibung auf YouTube:

*„Wir sind Deutsche: Max Krah erinnert zum #Stolzmonat daran, wie großartig es ist, #deutsch zu sein“*

Maximilian Krah spricht dort über seinen Patriotismus:

*„Wir sind Deutsche. Wir sprechen Deutsch. Wir leben in Deutschland. Unsere Vorfahren waren Deutsche. Unsere Freunde sind Deutsche. Wir erkennen uns und wissen, dass wir uns aufeinander verlassen können. Wir müssen uns nicht erklären, wenn wir unsere Sprache benutzen, von unseren Märchen sprechen und alte Volkslieder singen. Das ist ein unheimlich großer Schatz. Wir sind hier zu Hause. Wir fühlen uns sicher.*

*Die Linken und die CDU wollen das kaputt machen. Wir sollen die Regeln unseres Zusammenlebens jeden Tag neu aushandeln mit Messern in Städten, in denen wir nicht mehr Zuhause sind. Die zwar unsere Vorfahren gebaut haben, aber wo kein Deutscher mehr wohnt, wo es Schmutz gibt und Kriminalität, wo statt Ordnung Armut herrscht.*

*Es ist Zeit, dass wir entdecken, wie großartig es ist Deutsch zu sein und dafür zu sorgen, dass das in Deutschland wieder Norm wird.“*

- aufrufbar unter <https://www.youtube.com/shorts/6CBmp5s2J3I>

Durch die Weitverbreitung machte der Beschuldigten diesen Inhalt sich zu eigen.

2. Grundsätzlich handelt es sich bei der Parole „Alles für Deutschland“ um eine Losung der SA und somit um ein verfassungswidriges Kennzeichen(OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 – 1 Ss 432/05 –, Rn. 1, 11 juris). Jedoch ist gerade bei solchen Parolen der Kontext zu beachten, da eine bloße Aneinanderreihung von Worten noch kein verfassungswidriges Kennzeichen darstellen. Stattdessen erhält ein solcher Ausspruch erst durch den dazugehörigen Kontext die Bedeutung als verfassungswidriges Kennzeichen.

Beispielsweise ist im Falle eines Politikers, welcher ausruft „Ich gebe alles für Deutschland“, eine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen aufgrund des Kontexts ausgeschlossen. Man stelle sich nur vor Bundeskanzler Scholz trägt diesen Ausruf bei einer Rede im Bundestag vor. Niemand würde erwägen, dass er dies im Sinne der Losung der SA sagt, sondern eben als demokratisches Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Daher muss auch im vorliegenden Fall der Kontext betrachtet werden.

Zumal es sich eben nicht um einen allgemein bekannten Ausdruck des Nationalsozialismus handelt, sondern eher um einen selten genutzten, welcher der überwiegenden Mehrheit unbekannt ist.

Wie unbekannt oder wie akzeptiert die Aussage „Alles für Deutschland“ ist zeigen auch die folgenden Beiträge:

- Jahrzehnte keinem aufgefallen: NS-Schriftzug von Brandenburger Feuerwehrhaus entfernt, vom 16.03.2021, aufrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ns-schriftzug-von-brandenburger-feuerwehrhaus-entfernt-4740196.html>
- „Ben Dolic wollte "alles für Deutschland geben"“, in „Ben Dolic wäre Deutschlands ESC-Kandidat 2020 gewesen“ vom 16.05.2020, aufrufbar unter <https://www.eurovision.de/teilnehmer/ESC-2020-Ben-Dolic-sollte-Deutschland-mit-Violent-Thing-vertreten.deutschland1544.html>
- „GROSSKREUTZ-APPELL: "GEMEINSAM ALLES FÜR DEUTSCHLAND GEBEN"“ vom 07.09.2014, aufrufbar unter <https://www.dfb.de/news/detail/grosskreutz-appell-gemeinsam-alles-fuer-deutschland-geben-105275/>
- „Alles für Deutschland“ in „Wer gehört dazu, wer nicht? Der Kampf um die Europastadt“ vom 23.05.2019, aufrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/goerlitz-sachsen-wahlen-1.4426637>

Besonders beachtlich ist der Beitrag des Spiegels „Im Deutschland-Tempo“ vom 10.09.2023 (aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestkanzler-olaf-scholz-und-der-deutschland-pakt-a-8cf0ced1-1093-4df1-be9c-5229f58256a8>). Dieser trug ursprünglich den Titel „Alles für Deutschland“ (siehe Anmerkungen im **Anlage1**). Obwohl der Spiegel selbst an diesem Tag(!) einen Artikel darüber veröffentlichte, dass die AfD in Bayern eine strafbare Nazi Parole nutzen würde (Vgl. „AfD-Mann wirbt mit strafbarer Nazi-Parole“, vom 10.09.2023 aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/bayern-afd-mann-in-passau-wirbt-auf-wahlplakat-mit-strafbarer-nazi-parole-a-8bedfd7b-93df-4fd4-95d3-903238749c51>), obwohl dieser nicht einmal den Wortlaut der Losung nutzte (im Gegensatz zum Spiegel). Beide Verfahren wurden schließlich richtigerweise eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg begründete dies wie folgt:

*„Jedoch nimmt die ständige Rechtsprechung eine aus "Sinn und Zweck" der Vorschrift erwachsene tatbestandliche Begrenzung auf -solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck*

*einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken, d.h. umgekehrt die Tatbestandslosigkeit solcher-Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 86a Rdn. 18 m.w. N.)“*

*Jedenfalls wurde die Überschrift im vorliegenden Fall in keiner Weise dazu eingesetzt, um eine gewisse Gesinnungshaltung oder eine (formale) Identifizierung mit der verbotenen nationalsozialistischen Organisation zum Ausdruck zu bringen oder sonst eine ideologische Beeinflussung oder Verbreitung rechten Gedankenguts vorzunehmen oder damit in Verbindung zu bringen. Eine, Einwirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt dieses Kennzeichens entsprechenden Richtung war daher - für einen objektiven Betrachter - von vornherein ausgeschlossen, so dass der Schutzzweck der Norm ersichtlich nicht verletzt wurde.“*

- Einstellung des Strafverfahrens vom 15.11.2023 – **Anlage2**

3. Es bedarf ebenfalls in den vorliegenden Sachverhalt einer solchen Beurteilung.

Das Thema des Videos ist Patriotismus. Der Betrachter des Videos soll Stolz empfinden und sich an seinen eigenen Patriotismus besinnen. Er soll sich an die Geschichte und seine Vorfahren erinnern. Diese Besinnung sollte schließlich durch die Aufforderung am Ende nach außen getragen werden.

Insbesondere der Satz - „Wir müssen uns nicht erklären, wenn wir unsere Sprache benutzen, von unseren Märchen sprechen und alte Volkslieder singen“ - ist so zu verstehen, dass dieser Stolz auch offen gezeigt werden kann und soll. Gleichzeitig wird in diesem Video aber auch davor gewarnt, dass „die Linken und die CDU“ dies - also das Zeigen von Patriotismus, die Kultur und die Geschichte der Deutschen - „kaputt machen wollen“. Der Beschuldigte hat dieses Video also bewusst veröffentlicht und sich diesen Inhalt zu eigen gemacht, so dass die darunter stehende Beschreibung „Alles für Deutschland“ in diesem Zusammenhang zu sehen ist.

Es handelt sich hierbei um eine Meinungskundgabe, sodass diese hier zu beachten ist.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Werturteile genießen grundsätzlich den Schutz der

Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit, Richtigkeit oder Vernünftigkeit ankäme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241, juris Rn. 26 m.w.N.). Er besteht deswegen unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Es besteht sogar das Recht sich zu irren, denn gerade im Gegensatz zu Tatsachen, sind Meinungen nicht wahr oder falsch, sodass der Inhalt einer Äußerung gänzlich unbeachtlich ist.

Erweist sich die fragliche Äußerung als mehrdeutig und lässt sie verschiedene Interpretationen zu, von denen nicht jede strafrechtliche Relevanz erfährt, darf der Tatrichter nur dann von einer zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, wenn er alle anderen, nicht strafbaren Auslegungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen hat (BVerfGE 93, 266 (295 f.); NJW 2003, 660 (661); 2006, 207 (209); 2014, 3357 (3358); BayObLG NSTZ-RR 2002, 210 (211); OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 27662 Rn. 6 ff.).

Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2022, 680 (682)).

a. Aus den Begleitumständen der Äußerung könnte sich für einen verständigen Beobachter ergeben, dass es sich um einen Ausruf seines Patriotismus handelt, der sich gegen die Normen richtet, die diesen Patriotismus verbieten wollen. Immerhin heißt es - „wir müssen uns nicht erklären“ -, so dass der Ausruf als Widerstand gegen die Unterdrückung der Meinungsfreiheit verstanden werden kann. Der Beschuldigte bezieht sich also gerade auf die deutsche Geschichte und wendet sich gegen die Unterdrückung solcher Ausrufe, so dass die Verwendung im Sinne der SA-Auslosung nicht gemeint ist. Dieser Ausruf wurde auch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten verwendet, so dass die Aussage durchaus als Rückbesinnung auf ebendiesen vergangenen Patriotismus gegen die Unterdrückung der Meinungsfreiheit verstanden werden kann.

Der Beschuldigte würde sich damit auf seine Meinungsfreiheit berufen, die gerade elementarer Bestandteil eines demokratischen Staates ist, da nur sie die Meinungsvielfalt schützt und zu ihrer Verwirklichung verhilft. Der Beschuldigte wendet sich also gerade gegen die Unterdrückung der Meinungsfreiheit und damit gegen autoritäre Züge, wie sie auch im Nationalsozialismus zu finden waren. Der Beschuldigte will also die Organisationen und die

Ideologie nicht wiederbeleben, sondern bekämpfen. Damit läuft dies dem Strafzweck gerade zuwider.

Eine Strafbarkeit wäre daher zu verneinen.

b. Andererseits könnte dies auch dahin verstanden werden, dass der Beschuldigte die Aussagen von Maximilian Krahl lediglich weiter satirisch überspitzen wollte. Dieser betonte wiederholt den Begriff „Deutsch“. Alles ist Deutsch, alle sind deutsch und daraufhin führt der Beschuldigte diese Aussage mit „Alles für Deutschland“ weiter. Der Beschuldigte schrieb selbst darunter „#lustig“, sodass ein satirischer Ton nicht gänzlich auszuschließen ist. Demnach könnte der Beschuldigte sich gerade gegen Maximilian Krahl und seine Ansichten wenden.

Demnach wäre eine Strafbarkeit ebenfalls zu verneinen.

c. Ebenfalls erscheint es möglich, dass dem Beschuldigten die Strafbarkeit schlicht unbekannt war oder diese in seiner konkreten Verwendung nicht als strafbar verstanden, sodass der Beschuldigte diese ohne Vorsatz verwendete.

Denn obwohl die Losung bereits Gegenstand der Berichterstattung war, hat diese viele Bürger verärgert. Denn nicht nur, dass der Spruch vielen Bürgern - wie etwa der Ehefrau von Mats Hummels - unbekannt ist, sondern auch, dass nicht nur dieser Spruch strafbar sein soll, sondern auch die bloße Aneinanderreihung dieser Worte ohne Rücksicht auf den Kontext und die zu verstehende Bedeutung. Denn im Gegensatz zu anderen Parolen oder Schlagworten aus der NS-Zeit weist der Wortlaut keinerlei ideologischen Bezug auf, sondern erhält diesen erst durch die Historie.

Eine Strafbarkeit ohne jeglichen Bezug zum Nationalsozialismus ist für viele Bürger nicht nachvollziehbar. Dementsprechend haben viele kein Verständnis für die Ermittlungen gegen die Verwender dieser Worte. Denn diese Parole wurde nicht stumpf verwendet, sondern war in einen größeren Kontext eingebettet. Höcke nutzte diese Worte als Steigerung: "Alles für unsere Heimat, alles für Sachsen-Anhalt, alles für Deutschland". Die AfD in Passau schrieb auf ihre Wahlplakate: „Wir tun alles für Deutschland“.

Für einen unbefangenen Betrachter ist daher im Kontext des Videos nicht erkennbar, ob der Beschuldigte dies in voller Kenntnis, in Unkenntnis oder in Unverständnis der Strafnorm geschrieben hat. Eine Strafbarkeit kann daher nicht angenommen werden.

d. Schließlich kann die Aussage des Beschuldigten dahingehend verstanden werden, dass er NS-Gedankengut verbreitet und die Wiederbelebung des Nationalsozialismus beabsichtigt.

Allerdings sprechen jedoch gute Gründe dafür von einer Straffreiheit auszugehen.

II. Zudem soll der Beschuldigte am 10.01.2024 in die WhatsApp-Gruppe *„Alles für Deutschland“* geschrieben haben.

Diese Tat erfolgte in kurzer zeitlicher Abfolge zu der ersten Tat. Daher ist ebenfalls hier fraglich, ob dem Beschuldigten die Strafbarkeit bekannt war und dieser die Worte in diesem Kontext überhaupt nutzte.

Auch hier sprechen die Begleitumstände gegen eine Strafbarkeit. Der Beschuldigte sendete eine Einladung für die Gruppe *„Alles für Deutschland“* mit der Beschreibung stand: *„Nur Patrioten. Alles für unsere Heimat, alles für Deutschland. Einigkeit und Recht und Freiheit.“* – Akte Bl. 8

Insbesondere die Berufung auf die Werte „Einigkeit, Recht und Freiheit“ sprechen dafür, dass der Beschuldigte sich auch hier auf die demokratische Grundordnung beruft und sein Verhalten damit den Schutzzweck gerade zuwiderläuft.

Schließlich erscheint auch hier der Vorsatz fraglich.

III. Da der Tatnachweis nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel möglich erscheint, ist das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO, hilfsweise gemäß § 153 Abs. 1 StPO, höchst hilfsweise gemäß § 153a Abs. 1 StPO einzustellen.



Dubravko Mandić